

Vogtländischer Anzeiger.

43. Stück.

Plauen, Sonnabends den 27. Oktober 1810.

Ihrer Königl. Majest. von Sachsen rc. rc. rc.
Mandat wider das unbefugte Tragen von
Schießgewehr und wegen des Verfahrens
der Raubschützen. De Dato Dresden,
den 17. September 1810.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden,
König von Sachsen rc. rc. rc. Entbieten
allen Unsern Prälaten, Grafen und Herren,
denen von der Ritterschaft, Kreis- und Amts-
hauptleuten, Amtleuten, Schößern und Ber-
waltern, Bürgemeistern und Rätchen in Städ-
ten, Richtern und Schultheissen, und sonst je-
dermänniglich Unsern Gruß, Gnade und ge-
neigten Willen, und fügen denselben hierdurch
zu wissen: Was maassen Uns nicht unbekannt
geblieben, daß von den Raubschützen viele fre-
ventliche Unternehmungen verübt, Unsern Wild-
bahnen bedeutender Nachtheil zugesügt und den
wegen verbotnen Tragens des Schießgewehrs
vorhin erlassenen Gesetzen öfters entgegen ge-
handelt worden.

Wir haben daher, um dem durch Raub-
schützen verübten Frevel Einhalt zu thun und
dem Mißbrauche in Führung des Schießgeweh-
res nachdrücklich zu steuern, für nöthig besun-
den, Unsere Willensmeinung, und zwar, zu
Vermeidung aller Ungewißheit und Zweifel, mit
Aufhebung aller vorherigen dießfalls ergange-
nen Verordnungen, durch gegenwärtiges Man-
dat zu Jedermanns genauester Nachachtung voll-
ständig bekannt machen zu lassen.

Wir befehlen demnach

§. 1. Niemanden ist erlaubt, auf Straßen

und andern Wegen, Feld- und andern Fluren,
und überhaupt in der Wildbahn, es mag diese
Uns, oder einem Jagdberechtigten zugehörig
seyn, eine geladene Büchse oder Flinte zu
führen, daserne er nicht des Orts der Jagd be-
rechtiget, oder zur Aufsicht über die Wildbahn
angestellt ist, oder von dem Jagdberechtigten,
oder von denen, die von diesem zur Aufsicht
über die Wildbahn angesetzt sind, ausdrückliche
Erlaubniß dazu erhalten hat. Die Contraven-
nienten werden mit sechswochentlicher Gefäng-
nißstrafe wegen Führung einer Büchse, oder
einer mit einer Kugel, Posten oder großen
Stücken Blei geladenen Flinte, und mit drei-
wochentlichem Gefängnisse wegen Führung ei-
nes auf andere Art geladenen Gewehrs der letz-
tern Gattung, oder in beiden Fällen mit ver-
hältnißmäßiger Geldbusse, und über dieses mit
dem Verluste des Gewehrs bestraft, welches
derjenigen Person, welche die Contravention
entdeckt hat, überlassen wird.

§. 2. Unge ladene Flinten oder Büchsen
bei sich zu führen, soll denjenigen, welche nicht
nach vorstehendem Spben zur Führung des gela-
denen Gewehrs befugt sind, nur unter der Be-
dingung gestattet seyn, daß sie bis zu dem von
selbigem zu machenden erlaubten Gebrauche das
Schloß abschrauben. Der Contravenient wird
außer dem Verluste des Gewehrs mit einer Geld-
busse von Einem neuen Schock oder verhältniß-
mäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 3. Von der im 1sten und 2ten Spben ent-
haltenen Anordnung ist das Militär in so weit
ausgenommen, als das bei sich habende Ge-
wehr einen Theil seiner Armatur ausmacht.

Eine